Schadenregulierung | Verweis auf günstigere Reparatur im Ausland

– Rechnet ein geschädigter slowenischer Halter eines Unfallfahrzeugs die Reparaturkosten fiktiv ab, trägt aber gleichzeitig vor, dass er die sach- und fachgerechte Reparatur kostengünstiger in Slowenien vorgenommen habe, kann er nur die tatsächlich in Slowenien angefallenen Kosten geltend machen. Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht.

Soweit der Geschädigte eines Verkehrsunfalles zum Beispiel den Fahrzeugschaden in einer freien, nicht markengebundenen Fachwerkstatt sach- und fachgerecht preisgünstig reparieren lässt, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass er den Fahrzeugschaden nicht (mehr) fiktiv auf höherer Gutachtenbasis abrechnen kann, weil dies dem im Schadenrecht geltenden Bereicherungsverbot zuwider liefe. Nichts anderes gilt im vorliegenden Fall einer Reparatur in Slowenien.

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2014, Az. 5 U 28/14, NZV 2015, 139

Foto: Kaarsten/Fotolia

Gewinneinkünfte | Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

– Aufwendungen einer Person, die Gewinneinkünfte für regelmäßige Pkw-Fahrten zu ihrem einzigen Auftraggeber erzielt, sind nur in der Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar. Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG ist – abweichend von § 12 AO – bei einem im Wege eines Dienstvertrages tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, der Ort, an dem oder von dem aus die beruflichen Leistungen erbracht werden.

BFH, Urteil vom 22.10.2014, Az. X R 13/13, DAR 2015, 160

Foto: Kevin Puget/Fotolia

Fehlender Aschenbecher | Händler muss Fahrzeug zurücknehmen

– Weil ein Neuwagen im Vergleich zu seinem Vorgängermodell nicht über einen fest installierten und beleuchteten Aschenbecher verfügte, musste ein Toyota-Vertragshändler einen Neuwagen zurücknehmen. Abzüglich eines Nutzungsvorteils musste er dem Kunden daher 117.000 Euro zurückzahlen. Ein Geschäftsführer hatte ihn für seine Firma bestellt. Das ebenfalls dort gekaufte Vorgängermodell verfügte noch über einen Aschenbecher. Aus Sicht des Kunden hatte man beim Kauf vereinbart, dass auch der neue Wagen dementsprechend ausgestattet sei. Nach der Zeugenvernehmung im Berufungsverfahren stand für die Richter fest, dass im Kaufvertrag die Lieferung eines Fahrzeugs mit einem fest installierten und beleuchteten Aschenbecher vereinbart worden war. Das Fehlen des Aschenbechers sei eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung und keine bloße Bagatelle.

Nachdem auch keine Nachrüstung des Fahrzeugs mit einem passenden Aschenbecher möglich war, konnte der Kunde den Vertrag rückgängig machen.

OLG Oldenburg, Urteil vom 10.03.2015, Az. 13 U 73/14

Kaufvertrag | Beschaffenheitsvereinbarung durch Abrede zu Blechschaden

– Als „Blechschäden" werden umgangssprachlich und damit nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont Schäden bezeichnet, die, bezogen auf das Gesamtfahrzeug, an der Oberfläche bleiben und eine Betroffenheit grundlegender Fahrzeugstrukturen weder beim Schadenseintritt noch im Zuge von dessen Behebung bewirken. Eine Beschaffenheitsvereinbarung, wonach der Schaden repariert sei, ist dahingehend zu verstehen, dass eine ordnungsgemäße Reparatur stattgefunden habe.

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 30.10.2014, Az. I-3 U 10/13; VersR 2015, 376

Verkauf nach Unfall | Keine Wartepflicht auf Restwertangebot der Versicherung

– Der Geschädigte eines Verkehrsunfalles kann das unfallbeschädigte Fahrzeug zu dem von einem Sachverständigen nach den Grundsätzen des BGH ermittelten Restwert verkaufen, ohne vorher dem gegnerischen Versicherer Gelegenheit zur Überprüfung des Restwertes geben zu müssen. Eine vor der Verwertung vom Versicherer geäußerte Bitte um Zuwarten mit dem Verkauf bis zur Überprüfung durch den Versicherer ist unbeachtlich. Der dennoch vorgenommene sofortige Verkauf stellt keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar.

AG Ravensburg, Urteil vom 27.03.2014, Az. 9 C 1213/13, NZV 2015; 137

Gefahrerhöhung | Kenntnis des VN allein führt nicht zum Leistungsausschluss

– Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 26 Abs. 1 S. 1 VVG wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung setzt das Bewusstsein des Versicherungsnehmers (VN) von der gefahrerhöhenden Eigenschaft der von ihm vorgenommenen Handlung voraus. Ein zum Leistungsausschluss führender Vorsatz des Versicherungsnehmers ergibt sich nicht allein aus der Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände.

BGH, Urteil vom 10.09.2014, Az. IV ZR 322/13, DAR 2015, 139

Foto: Thomaslerchphoto/Fotolia

Geschwindigkeitsüberschreitung | Mithaftung trotz Vorfahrtsverletzung des Gegners

– Die Verletzung der Vorfahrt durch den in eine Straße Einfahrenden indiziert sein Verschulden. Es kommt aber für den Vorfahrtberechtigten eine Mithaftung in Betracht, wenn er die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat. Beträgt die Überschreitung zirka 50 Prozent und hatten beide Unfallbeteiligten jeweils eingeschränkte Sicht, ergibt sich – so das Gericht – eine Haftungsverteilung von je 50 Prozent.

OLG Naumburg, Urteil vom 20.03.2014, Az. 1 U 113/13, DAR 2015, 146